



Satzung

für

Muddys-Club

Blues- und Jazzclub Weinheim e.V.
Soziokulturelles Zentrum

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Muddys-Club - Blues- und Jazzclub Weinheim e.V. Soziokulturelles Zentrum“ mit Sitz in 69469 Weinheim. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat sich die Verbreitung und Förderung von Blues und Jazz sowie damit verwandter Musik- und Kulturformen als Teil der Sozio-Kultur zum Ziel gesetzt. Er will die damit verbundene philosophische Haltung und den darin zum Ausdruck kommenden Lebensstil unterstützen und so kulturelle Eigenständigkeit und Toleranz fördern. Dies ist in *Anlage 1* weiter ausgeführt.

Der Verein bleibt bei der Verfolgung dieser Ziele politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aktivitäten

Der Verein verfolgt seine(n) Zweck und Ziele vor allem durch den nicht- kommerziellen Betrieb des soziokulturellen Zentrums „Muddys-Club“ in der Schulstraße 3. Näheres dazu enthält *Anlage 2*.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaften im Verein

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person (Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften) und juristische Personen werden.

6.1 Eintritt

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mindestens ein Monat vor Zahlungsfälligkeit des Mitgliedsbeitrages schriftlich von Seiten des Mitgliedes oder in besonderen Fällen von Seiten des Vereins gekündigt wird.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat oder dem Verein schädigt.

Das Mitglied kann zudem durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

6.3 Der Vorstand kann Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen.

6.4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem /der Schriftführer/in
- e) sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Weiterhin kann der Vorstand durch gemeinsamen Beschluss für bestimmte Aufgaben, Fachleute zu Rate ziehen und diese für ihre Arbeit durch den Verein entlohnen lassen (s.a. § 14).

- 3) Der Vorstand gibt sich durch gemeinsamen Beschluss eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand kann Referenten bestimmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist nur mit einer zweidrittel Mehrheit in der Mitgliederversammlung möglich. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **vier** Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- 3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- 4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Bei Satzungsänderungen ist der zu ändernde Paragraph und die Art der beantragten Änderung in der Tagesordnung anzugeben.
- 6) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 12 Vereinsauflösung

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens 100 anwesenden Mitgliedern. Ein gültiger Auflösungsbeschluss hat folgende Wirkungen:

12.1

Wenn sich eine einfache Mehrheit aller Mitglieder innerhalb eines Monats nach dem Beschluss schriftlich bereit erklärt, den Verein allein weiterzuführen, so besteht der Verein fort unter Ausscheiden der am Fortführungsbeschluss nicht beteiligten Mitglieder.

Der Vorstand ist verpflichtet, diese Erklärungen entgegenzunehmen und das Ergebnis spätestens 14 Tage nach Fristablauf allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und damit gleichzeitig eine außerordentliche Versammlung der verbliebenen Mitglieder einzuberufen.

12.2

Kommt ein Fortführungsbeschluss nach Abs. 12.1 nicht zustande, so können die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit erklären, dass sie den Verein fortführen wollen. Sie müssen dann eine Einladung zu einer Versammlung an alle Mitglieder schicken, auf der ein Fortführungsbeschluss gefasst werden kann.

12.3

Kommt ein Fortführungsbeschluss weder nach Abs. 12.1 noch 12.2 innerhalb von 10 Wochen nach einem gültigen Auflösungsbeschluss zustande, so wird der Verein der Stadt Weinheim zur Fortführung angeboten. Lehnt diese ab, so fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes Weinheim an die Landesarbeitsgemeinschaft für Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren e.V. (LAKS), welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Weinheim zu verwenden hat. Das gleiche gilt beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

§ 13 Finanzordnung

Kasse und Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Bankkonten und Barkasse ist der/die Kassenswart/in zuständig.

Die genauen Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung.

Jahresabschluss

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Er ist vom 1. Vorsitzenden und /oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Kassenprüfung

Vor der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen. Von der Mitgliederversammlung sind **zwei Kassenprüfer** zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Der Prüfbericht darf nur dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.

Über Gagen und Sponsoring ist hierbei besonderes Stillschweigen zu bewahren.
Den Kassenprüfern sind alle, für ihre Arbeit notwendigen, Auskünfte zu erteilen.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. **Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.** Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen **mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen** nachgewiesen werden.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.07.2023 beschlossen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weinheim, den 09.07.2023

ANLAGE 1

zur Satzung für
Muddys-Club - Blues- und Jazzclub Weinheim -
Soziokulturelles Zentrum e.V.
zu

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat sich die Verbreitung und Förderung von Blues und Jazz, und damit verwandter Musik- und Kulturformen als Teil der Sozio-Kultur zum Ziele gesetzt.
2. Der Verein sieht Blues & Jazz als Lebensstil, als philosophische Haltung, deren zentrales Anliegen Toleranz, Flexibilität, Individualität, Improvisation, Freiheit und Solidarität sind. Blues & Jazz als afro- amerikanisches Kulturgut und Teil der Welt-Musik sind unvereinbar mit Rassismus, Intoleranz und der Unterdrückung des Individuums. Muddy's-Club fördert daher alle Projekte und Initiativen, welche mit dieser Grundhaltung überstimmen. Er initiiert Vorhaben, welche sich mit den historischen und gesellschaftlichen Hintergründen der Kultur in aufklärerischer Weise auseinandersetzen.
3. Der Verein versteht sich als „Träger einer Kultur von Unten“. Seine Kulturarbeit ist Teil der Sozio-Kultur: er fördert die kulturelle Eigentätigkeit. Muddy's-Club bietet durch Ausstellungen, Vorträge, Workshops und themengebundene Projekte die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit kreativen Arbeiten abseits der gängigen Wege und kommerziellen Angebote. Zum anderen strebt er über die Kulturarbeit die kritische Auseinandersetzung mit Alltagsproblemen, gesellschaftlichen, gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen an.
4. Der Verein fördert soziokulturelle Jugendarbeit auf der Grundlage von Blues und Jazz und damit verwandter Musik- und Kulturformen. Neben musischen, kreativen und freizeitpädagogischen Aktivitäten soll die Jugendarbeit einerseits, die kritische Auseinandersetzung mit sozialen Zusammenhängen auf den unter 2. benannten Leitlinien beinhalten. Andererseits sollen in der Jugendarbeit junge Menschen zum eigenen kreativen Tun ermutigt und qualifiziert werden. Die soziokulturelle Jugendarbeit soll auch für die Orientierung und Qualifizierung besonders zuwendungsbedürftiger Jugendlicher und Heranwachsender genutzt werden.
5. Der Verein strebt über die Auseinandersetzung mit Blues und Jazz und damit verwandter Musik- und Kulturformen interkulturelles Lernen und Völkerverständigung an.
6. Der Verein ist bei seiner Arbeit politisch und konfessionell neutral.

ANLAGE 2

zur Satzung für Muddys-Club - Blues- und Jazzclub Weinheim e.V.- Soziokulturelles Zentrum

§ 3 Aktivitäten

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel und Aktivitäten erreicht werden:

1. Verein betreibt das soziokulturelle Zentrum „Muddy's-Club“ in der Schulstraße 3, in dem regelmäßig Blues- und Jazzkonzerte, Ausstellungen, Vorträge, Workshops und andere kulturelle Angebote zu günstigen, sozial verträglichen Preisen veranstaltet werden.
2. Muddy's-Club bietet eine gesonderte Veranstaltungsreihe an, bei der junge und unbekannte Künstlerinnen und Künstler die Möglichkeit erhalten aufzutreten.
3. Muddy's-Club macht Bildungsveranstaltungen, bei denen über die soziologischen, kulturellen und musiktheoretischen Hintergründe „schwarzer“ Musik und allgemeine soziale und kulturelle Fragen informiert wird.
4. Der Verein unterhält eine eigene, selbstständige Jugendgruppe.
Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Das Soziokulturelle Zentrum organisiert Workshops zur Kulturarbeit.
6. In Muddy's-Club finden regelmäßig Ausstellungen, Workshops, Diskussionen und Talkshows statt.
7. Der Verein stellt seine Ressourcen für künstlerische und kulturelle Projekte zur Verfügung.
8. Der Verein qualifiziert Jugendliche für Bereiche Veranstaltungstechnik, Gastronomie und Veranstaltungsmanagement.
9. Muddy's-Club arbeitet mit Schulen und Musikschulen, mit Fernsehanstalten, Rundfunksendern, Fachzeitschriften, Kirchen und anderen Vereinen und Organisationen zusammen, stellt diesen Informationen über Blues und Jazz zur Verfügung und vermittelt Kontakte zu Künstlern.
10. Der Verein führt gemeinsame Fahrten zu Konzerten oder Festivals durch.
11. Muddy's-Club beteiligt sich an der Zusammenarbeit mit anderen Kulturinitiativen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.